

Haushaltssatzung

der Gemeinde Fockbek für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie §1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.544.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.962.000,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	3.417.900,00 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	3.417.900,00 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.979.900,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.628.100,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.684.700,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.488.200,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 133 Stellen.
(107,24 VZ-Stellen)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Für das gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildete Budget (Bergschule) gelten folgende Bedingungen:

Die Einnahmen und Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Überschüsse sowie Fehlbeträge aus der Abrechnung des Budgets werden zu 100 % in das Folgejahr übertragen.

§ 6

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind Einzelmaßnahmen als Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000,00 € beträgt.

24787 Fockbek, den 18.12.2025



Petersen

Bürgermeisterin

